

vinzen wieder her, sondern entzieht auch dem Bischof von Arles überhaupt die Befugnis, irgend einen Bischof zu weihen, bis er nach einigen Jahren das Metropolitangebiet zwischen Arles und Vienne in der Weise scheidet, dass er vier Bischofstädte dem Bisthum Vienne, die übrigen derselben Provinz dem Bisthum Arles unterstellt. An dieser Verfügung ist von keinem der folgenden Päpste — wenn man von Anastasius II. absieht, dessen Entscheidung nicht von Bestand war — gerüttelt, die zwischen Arles und Vienne streitige Metropolitangewalt also schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts endgültig geregelt worden.

Die Primatialgewalt wird von Zosimus auf ganz Gallien ausgedehnt, von Leo dem Bischof von Arles zunächst aberkannt, indem mindestens für das Recht, Synoden einzuberufen, der älteste der Bischöfe in Vorschlag gebracht wird, dann aber, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend dem Bischof von Arles wieder zugestanden, da dieser wiederholt als Vermittler zwischen dem Papst und anderen gallischen Bischöfen erscheint. Der Nachfolger des Leo scheint den Primatialbereich mit dem Begriff der alten Provincia begrenzt, Gelasius ihn wieder auf das ganze Gallien ausgebreitet zu haben, wozu dann Symmachus auch noch Spanien hinzufügte. Als Arles den Franken in die Hände fiel, gab vornehmlich dasjenige Theilreich, welchem Arles angehörte, mit seinen Grenzen auch das Mass für das Primatialgebiet des Bisthums Arles ab: zur Zeit des Caesarius scheint es das von Theodebert I. verwaltete Austrasien gewesen zu sein, unter Vigilius ist es das Reich Childeberts I. mit Einschluss der nach altem Brauche dem Bisthum Arles unterstellten Bischöfe, unter Pelagius das ganze Gallien, insbesondere das Gebiet Childeberts I. und unter Gregor dem Grossen das austrasische Reich, wie es von Childebert II. beherrscht wurde, bis unter Johann VIII. wieder das 'regnum Galliarum' dafür eintritt.

Was die einzelnen Befugnisse anbelangt, so sind nicht alle Päpste darüber einig, ob die Epistola formata an alle Geistlichen, welche eine weitere Reise unternehmen wollen, zu ertheilen sei, oder nur an Bischöfe: Zosimus, Symmachus und Pelagius sind für das erstere, Vigilius, Gregor I. und Johann VIII. für das letztere. Ingleichen schwanken die Bestimmungen über die Formen, in welchen der Bischof von Arles die Gerichtsbarkeit wahrzunehmen habe: während Zosimus den Beirath der in einer Synode versammelten Bischöfe noch nicht kennt, verfügt Hilarus, dass eine solche alljährlich von dem Bischof von Arles zu berufen sei, Symmachus und mit ihm wohl auch die folgenden Päpste überlassen es der sich geltend machenden Nothwendigkeit. Auch die Zahl der einzuberufenden Bischöfe ist nicht stets dieselbe: nachdem Vigilius noch